

Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann

Für evt. Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

holger.hoffmann@fh-bielefeld.de

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht – Januar bis Juli 2021

Inhalt

Teil A Rechtsprechung

I. EGMR – Urteile und neue Publikationen

1. Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft

2. "Leitfäden" aktualisiert zu Art.n 1, 2 und 13 EMRK

3. FRA: neue Ausgabe des „Handbuchs zu den europarechtlichen Grundlagen

im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“

4. EGMR-Factsheet zur COVID-19-Gesundheitskrise

5. Anmerkung zur „Effektivität“ der Rechtsprechung des EGMR 2020 – Hoffmann

6. Urteile – Januar bis Juli 2021

a) 12. Januar 2021 (Nr.56803/18) Munir Johanna ./.. Dänemark und Khan ./.. Dänemark

(Nr. 26957/19): keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK nach mehrfacher strafrechtlicher

Verurteilung

b) 14. Januar 2021 - Nr. 73700/13 - EK ./.. Griechenland: Haftbedingungen in den

Grenzposten – Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 aber nicht gegen Art. 3 oder 5 Abs. 1

c) 2. März 2021 - Nr. 36037/17 - RR u. a ./.. Ungarn: Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1

und 4 EMRK wg. Inhaftierung einer iranisch-afghanischen Familie mit drei minder-

jährigen Kindern in Röske vom 19.04. bis 15.08. 2017

d) 11. März 2021 - Nr. 6865/19 - Feilazoo ./.. Malta: mehrere Verstöße gegen die

Rechte eines Inhaftierten

- e) 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 DA u. a. /. Polen: Rechtsverstöße bei summarischen Rückführungen an der polnisch-weißrussischen Grenze
 - f) 8. Juli 2021 - Nr. 12625/17 - Shazad ./ . Ungarn: kollektiver Charakter von Ausweisungen aus Ungarn verstoßen gegen EMRK
 - g) 9. Juli 2021 - Nr. 6697/18 - M.A. gegen Dänemark: gesetzliche Dreijahresfrist für Familienzusammenführung verletzt Art. 8 EMRK (Gr. Kammer)
 - h) 20. Juli 2021 - Nr. 29447/17 - D ./ . Bulgarien: Abschiebung des türkischen Journalisten, ohne Antrag auf internationalen Schutz wegen Verletzung der Konvention zu prüfen
 - i) 22. Juli 2021 - Nr. 57035/18 - MD und AD ./ . Frankreich: Administrativhaft der Mutter und ihres vier Monate alten Babys verstößt gegen Art. 3 und 5 EMRK
 - j) 02. August 2021 - (Az. unbekannt) EGMR untersagt Abschiebung von Österreich nach Afghanistan (einstweilige Anordnung gem. Art. 39 VerfahrensO)
- ## II. EuGH-Urteile
- 1. 14.01.2021 - C-441/19: Anforderungen an Rückkehrentscheidung gegen unbegleiteten Minderjährigen
 - 2. 14.01.2021 - C 322/19 und C 385/19: Kein genereller Ausschluss vom Arbeitsmarkt während des Dublinverfahrens
 - 3. 20. Januar 2021- C 255/19: OA ./ . UK - zum Begriff „Schutz“ im Herkunftsland
 - 4. 24. Februar 2021 - C-673/19: Zur Zulässigkeit der Inhaftierung Drittstaatsangehöriger bis zur Rückkehr in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat
 - 5. 11. März 2021 - C-112/20 - MA ./ . Belgien: im Rückführungsverfahren der Eltern ist auch Wohl des Kindes zu berücksichtigen.
 - 6. 25.März 2021 - Rs. C-768/19 - S.E. /. Deutschland: Schlussanträge GA Hogan zu Art. 2 j QualRL: maßgeblich zur Feststellung von Minderjährigkeit ist nicht das Datum der Behördenentscheidung, sondern, wann die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.

7. 15. April 2021 - C-194/19 - HA ./ . Belgien: Umstände, die nach einer Dublin III-Überstellungsentscheidung eintreten, müssen berücksichtigt werden.
8. 20. Mai 2021 - C- 8/20 - L.R. ./ . Deutschland: Antrag auf internationalen Schutz darf nicht für unzulässig erklärt werden, weil ein früherer Antrag von Norwegen abgelehnt wurde
9. 3. Juni 2021 - C-546/19: BZ ./ . Westerwaldkreis (Deutschland):
Auslegung der RückführungsRL in Bezug auf Einreise- und Aufenthaltsverbote
10. 10. Juni 2021 - C-901/19: CF und DN ./ . Deutschland: Verwendung nur des quantitativen Kriteriums einer Mindestzahl von Opfern in einem bewaffneten Konflikt („Body Counting“) ist kein hinreichender Maßstab, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ besteht, die subsidiären Schutz rechtfertigt.
11. 10. Juni 2021 - C-921/19 LH ./ . NL: Art. 40 VerfahrensRL zu „neuen Elementen oder Feststellungen“ bei Folgeanträgen

III. Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte mit Europabezug

1. 21. Januar 2021 - OVG NRW: keine Rückführung eines Eritreers nach Griechenland
2. 20. Juli 2021 - OVG NRW - 11 A 1674/20.A: Aus Italien nach Deutschland weitergereiste Schutzberechtigte oder Asylbewerber ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien dürfen nicht rücküberstellt werden.
3. BVerwG 1 C 52.20 - Beschluss vom 26. Januar 2021: Vorabentscheidungsersuchen, ob die Dublin-III-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen COVID 19-Pandemie unterbrochen wird wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Teil A Rechtsprechung

- I. EGMR – Urteile und neue Publikationen
 1. Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft

Mit der Ratifizierung durch Italien am 21. April 2021 trat am 1. August 2021, acht Jahre nach Verabschiedung, das Protokoll Nr. 15 zur Änderung der EMRK in Kraft. Die wichtigste Änderung für die Praxis: Die Beschwerdefrist (Art. 35 Abs. 1 EMRK) wird von sechs auf vier Monate verkürzt. Außerdem

kann der EGMR eine Beschwerde zukünftig für unzulässig erklären, wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist (solange die Beschwerde zuvor innerstaatlich geprüft wurde). Zudem können Parteien zukünftig gegen die Überweisung eines Falles an die Große Kammer keinen Einspruch mehr erheben. Befürworter der Reform erhoffen durch die Änderungen eine effizientere Arbeitsweise des EGMR und eine Stärkung der Position der Mitgliedsstaaten. So wird nun in der Präambel der EMRK auf das Prinzip der Subsidiarität und die „margin of appreciation“ bei der Gewährleistung der Rechte aus der EMRK hingewiesen. Auch die Altersgrenze für die Richterschaft am EGMR wurde neu geregelt.

2. „Leitfäden“ aktualisiert zu Art.n 1, 2 und 13 EMRK

Der EGMR hat im Januar 2021 seine „guidelines“ (Art 3 u. Art. 1) insbes. über die Verpflichtung der Menschenrechte und die Begriffe „Gerichtbarkeit“ und „Zurechenbarkeit“ aktualisiert.

Bereits zum 31.12.2020 wurde die Gesamtübersicht seiner Urteile im Bereich „Immigration“ sowie Übersichten der Rechtsprechung zu einzelnen Art.n aktualisiert. Alle Übersichten sind kostenfrei, allerdings nur auf Englisch oder Französisch herunterzuladen:

https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Immigration_ENG.pdf

[Guide_Art_1_FRA.pdf](#); .../

[Guide_Art_2_ENG.pdf](#);

[Guide_Art_8_ENG.pdf](#);

[Guide_Art_14_Art_1_Protocol_12_ENG.pdf](#);

[Guide_Art_4_Protocol_4_ENG.pdf](#); .../[Guide_Art_2_Protocol_1_FRA.pdf](#).

3. FRA: neue Ausgabe des „Handbuchs zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“

(Deutsche Version: <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration-edition-2020>).

Die neue Ausgabe enthält „leading cases“ und ist gedacht als „Referenz-Tool“, um insbesondere Praktiker zu unterstützen, leichter die wesentlichen Entscheidungen finden zu können. Es ist in sechs Kapitel unterteilt: access to territory and procedures; entry into territory of the respondent state; substantive and procedural aspects of cases concerning expulsion, extradition and related scenarios; procedures prior to removal and removal itself; other case scenarios, including economic and social rights and trafficking in human beings. Am Ende des Buches werden spezifische prozessuale Fragen erörtert wie z. B. die Bearbeitung von Beschwerden, die von geistig nur eingeschränkt handlungsfähigen Personen eingereicht werden.

4. EGMR-Factsheet zur COVID-19-Gesundheitskrise

Der EGMR veröffentlichte im Juni ein Merkblatt zu den Auswirkungen der Covid-19 Gesundheitskrise im Hinblick auf einige Bestimmungen der EMRK, insbesondere Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein

fares Verfahren, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Eigentumsschutz und Freizügigkeit.

5. Anmerkung zur „Effektivität“ der Rechtsprechung des EGMR 2020 – Hoffmann

Der Jahresbericht des EGMR für 2020 trägt vor, 62.000 Verfahren seien am Ende des Jahres noch anhängig gewesen. „Hauptarbeitgeber“ waren Bulgarien und Rumänien, Russland und die Türkei. In 1.901 Beschwerdeverfahren, die häufig miteinander verbunden wurden, fällte der EGMR 871 Urteile (Rückgang 13 % gegenüber 2019). 37.289 Anträge wurden für unzulässig erklärt oder aus der Liste der Fälle gestrichen (Rückgang 3 % gegenüber 2019). Die Zahl einstweiliger Anordnungen (2.024) stieg gegenüber 2019 um 29 % (1.570). Sie wurden in 253 Fällen bewilligt (74 % mehr als 2019), in 712 Fällen abgewiesen (31 % mehr als 2019).

Im Bereich „Flucht und Migration“ gab es nur 17 Urteile. Die Verfahren betrafen die Schweiz, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Polen, Spanien und die Niederlande. 13 endeten positiv für die Bf. Zwei dieser Beschwerden erreichten den EGMR bereits 2013, eine 2014. Seit 2015 waren vier dort anhängig, eine seit 2016, weitere fünf seit 2017 und vier seit 2018. Zu fragen ist, ob Urteile im Beschwerdeverfahren, die zwischen sieben und drei Jahren nach Einlegung der Beschwerde ergehen, noch „effektiv“ sein können.

Unklar bleiben auch nicht selten die Entscheidungskriterien. Wenn z. B. in Verfahren, in denen es um Versagen französischer Behörden und infolgedessen Obdachlosigkeit und eine prekäre Lebenssituation von Asylsuchenden geht, erst nach sieben Jahren entschieden wird, eine Verletzung von Art. 3 EMRK liege vor, weil die Obdachlosigkeit länger als 90 Tage angedauert habe, aber keine bei gleichem Sachverhalt, der „nur“ für 63 Tage bestand, drängt sich die Frage auf, welcher Maßstab zugrunde gelegt wurde. Dass in einem weiteren, vergleichbar gelagerten Sachverhalt kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt wurde, weil die Bf. nach mehr als sieben Jahren keinen Kontakt mehr zum EGMR hatten und deswegen der Sachverhalt nicht konkret genug aufgeklärt werden konnte, mag rechtlich unter Berücksichtigung der üblichen Beweislastregeln vertretbar sein. Im Hinblick auf die Frage „effektiven“ Rechtsschutzes bleiben Zweifel, ob Menschen in derart prekären Lebenssituationen eine Verfahrensdauer von mehr als sieben Jahren zumutbar ist.

Ein weiteres Problem: Zunehmend ist „staatlicher Ungehorsam“ festzustellen im Hinblick auf die Beachtung und Umsetzung der Entscheidungen des EGMR im jeweiligen staatlichen Verwaltungsvollzug, insbesondere bei Eilentscheidungen gem. Art. 39 VerfahrensO. Was aber nützt „effektiv“ eine Entscheidung noch dem/der/den Bf., wenn faktisch die Abschiebung in den Drittstaat, vor der eigentlich geschützt werden sollte, bereits durchgeführt wurde?

Nicht überprüfbar ist auch, ob und wenn ja in welchem Umfang sog. „Drittinterventionen“ von UNHCR, ECRE oder anderen NGO's vom Gerichtshof zur Kenntnis genommen und in der jeweiligen Entscheidung berücksichtigt werden. Nach außen in den Entscheidungsgründen deutlich wird das jedenfalls i. d. R. nicht.

6. Urteile – Januar bis Juli 2021

a) **12. Januar 2021 (Nr.56803/18) Munir Johanna ./.** Dänemark und Khan ./. Dänemark (Nr. 26957/19): keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK nach mehrfacher strafrechtlicher Verurteilung

Der Iraker Munir Johanna reiste als Vierjähriger nach Dänemark ein. Nachdem er 16 Jahre alt geworden war, wurde er mehrfach wegen Straftaten (Drogen- und Gewaltdelikte) verurteilt, zuletzt zu sechs Monaten Haft. Er wurde ausgewiesen und seine Wiedereinreise für sechs Jahre verboten.

Herr Khan, pakistanischer Staatsbürger, 1986 in Dänemark geboren, wurde mehrfach bestraft, zuletzt zu 3 Monaten Haft. Auch er wurde ausgewiesen und mit 6-jährigem Wiedereinreiseverbot belegt.

In beiden Urteilen prüfte der EGMR, ob die Behörden bei Beurteilung „sehr schwerwiegende Gründe“ für eine Ausweisung angeführt hatten. Es bezog sich auf seine in den Entscheidungen Üner und Maslov dargelegten Kriterien zur Beurteilung, ob die Ausweisungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren. Zum Kriterium „Art und Schwere“ der begangenen Straftat stellte der EGMR fest, dass die Straftaten in beiden Verfahren schwerwiegend und gewaltgeprägt waren. In Bezug auf Munir wurde ferner festgestellt, dass die nationalen Gerichte berechtigt waren, zu berücksichtigen, dass die Straftaten die letzten in einer Reihe waren. Beide Bf. hätten fehlende Bereitschaft zur Einhaltung des dänischen Rechts nachgewiesen. Zwar belaste ihre Ausweisung sie erheblich. Sie wären aber nicht unfähig, ihr Leben im Irak bzw. in Pakistan neu aufzubauen. Auch die zeitliche Begrenzung der Wiedereinreiseverbote sei ein wichtiges Element. Nach sechs Jahren seien sie nicht daran gehindert, wieder in Dänemark zu leben. Die Eingriffe in ihr Privatleben seien daher verhältnismäßig und keine Verstöße gegen Art. 8 EMRK.

b) 14. Januar 2021 - Nr. 73700/13 - EK ./.. Griechenland: Haftbedingungen in den Grenzposten – Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 aber nicht gegen Art. 3 oder 5 Abs. 1 EMRK

EK, türkischer Staatsangehöriger, wurde von den Grenzbehörden in Tycho/Griechenland festgenommen und wegen illegaler Einreise zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Nach der Einreise beantragte er Asyl. Seine Beschwerde: Die Haftbedingungen in den Grenzposten Soufli, Feres, Petrou Ralli und Amygdaleza hätten gegen Art. 3 und Abs. 1 EMRK verstoßen. Der EGMR verwies auf mehrere Berichte internationaler Organisationen und insbesondere auf den Bericht des Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) über die Bedingungen in den Haftanstalten zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Antragstellers. Auf der Grundlage dieser Berichte entschied er, dass die Haftbedingungen in jedem Grenzposten den „Schwellenwert“ für einen Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1 EMRK nicht überschritten habe und nach griechischem Recht rechtmäßig gewesen sei.

Zur Beschwerde wegen der (Un-)Wirksamkeit gerichtlicher Überprüfung der Inhaftierung bezog sich der EGMR auf frühere Entscheidungen gegen Griechenland und stellte einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK fest.

c) 2. März 2021 - Nr. 36037/17 - RR u. a ./.. Ungarn: Verstoß gegen Art. 3 und 5 Abs. 1 und 4 EMRK wg. Inhaftierung einer iranisch-afghanischen Familie mit drei minderjährigen Kindern in Röszke vom 19.04. bis 15.08. 2017

Zu Art. 3 EMRK: Die Bf. durften die Transitzone nicht verlassen und waren daher in Bezug auf ihre grundlegenden menschlichen Bedürfnisse vollständig von den ungarischen Behörden abhängig. Der EGMR wies auf die in den Verfahren Ilias und Ahmed dargelegten Verpflichtungen aus der EU-RL Aufnahmebedingungen hin. Diese fordere, die besondere Situation Minderjähriger und Schwangerer sowie etwaige besondere Bedürfnisse während der gesamten Dauer des Asylverfahrens zu berücksichtigen. Das hätten die ungarischen Behörden nicht getan. Auch die Ungeeignetheit der Einrichtungen für Kinder, der Mangel an professioneller psychologischer Unterstützung und die Dauer

des Aufenthalts in der Transitzone verstießen gegen Art. 3 EMRK. Die Lebensbedingungen seien daher mit Art. 3 EMRK unvereinbar gewesen, sowohl wegen des geringen Alters der Kinder und der komplizierten Schwangerschaft ihrer Mutter, als auch wegen mangelnden Zugangs zu Nahrungsmitteln und einer Situation extremer Armut für die gesamte Familie.

Art. 5 EMRK: Es habe keine gesetzliche Grundlage für eine Inhaftierung gegeben. Die Behörden hätten keine formelle, begründete Entscheidung erlassen. Die Haft sei daher gem. Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht rechtmäßig gewesen. Die Bf. hatten keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung gerichtlich unverzüglich überprüfen zu lassen. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK.

d) 11. März 2021 - Nr. 6865/19 - Feilazoo ./ . Malta: mehrere Verstöße gegen die Rechte eines Inhaftierten

Der Bf., nigerianischer Staatsangehöriger, rügt die Bedingungen seiner Inhaftierung als Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Er war wegen Drogendelikten zu zwölf Jahren Haft verurteilt und darüber informiert worden, dass er bis zu seiner Abschiebung nach Nigeria in einem geschlossenen Internierungslager für Einwanderer inhaftiert werde. Wegen eines weiteren Delikts wurde er zu weiteren zwei Jahren Haft verurteilt, für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, und zu einer Geldstrafe. Seine Abschiebung wurde angeordnet.

Der EGMR bekräftigte, dass er früher bereits Bedenken geäußert habe über die Hafteinrichtung in der Safi-Kaserne. Der Bf. hatte 75 Tage allein in einem Container ohne Zugang zu natürlichem Licht und ohne Bewegungsmöglichkeiten verbringen müssen. Die Unterbringung in einem Container verstosse zwar nicht unbedingt gegen Art. 3, eingeschränktes Licht und begrenzte Belüftung seien jedoch wichtige Faktoren für die Bewertung, dass in diesem Fall Schweregrad und Dauer der Isolierungsmaßnahme zu hoch waren. Auch seien keine Alternativen von den Behörden in Betracht gezogen worden. Darüber hinaus stellte der EGMR fest, dass der Bf. nach seiner Isolation in einen anderen Teil der Einrichtung verlegt wurde, in dem neu angekommene Asylbewerber in Quarantäne wegen Covid-19 gebracht wurden. Dies habe ein zusätzliches Risiko für seine Gesundheit dargestellt und könne nicht als den grundlegenden sanitären Anforderungen entsprechend angesehen werden. Die Haftbedingungen hätten daher gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

In Bezug auf die Beschwerde, die Inhaftierung sei rechtswidrig nach Art. 5, weil seine Abschiebung nicht möglich sei, stellte der EGMR fest, dass der Bf. vierzehn Monate lang inhaftiert und kein Gerichtsverfahren anhängig war, das eine Verzögerung seiner Abschiebung hätte rechtfertigen können. Der einzige Schritt, den die maltesischen Behörden unternahmen, bestand darin, die nigerianischen Behörden wegen der Ausstellung eines Passes zu kontaktieren. Während der vierzehn Monate wurde nur eine verbale Note ausgetauscht. Dies seien keine „sorgfältigen Schritte im Hinblick auf die Abschiebung“, sondern ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK. Ferner sei das Recht des Bf. auf eine Petition vor dem EGMR durch Einmischung der Gefängnisbehörden behindert worden. Das stelle einen Verstoß gegen Art. 34 EMRK dar.

e) 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 DA u. a. /. Polen: Rechtsverstöße bei summarischen Rückführungen an der polnisch-weißrussischen Grenze

Die Bf. sind syrische Staatsangehörige, die sich derzeit in Weißrussland aufhalten. Sie versuchten 2017 dreimal, in Polen internationalen Schutz zu beantragen und machen geltend, dass die polnischen Behörden ihnen wiederholt die Möglichkeit verweigert hätten, dies zu tun und sie stattdessen durch

Abschiebung nach Weißrussland der Gefahr von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt hätten - unter Verstoß gegen die vom EGMR bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen.

Unter Bezugnahme auf seine Entscheidungen Ilias und Ahmed ./ Ungarn und MK u. a ./ Polen wies der EGMR darauf hin, dass eine Behörde, die versucht, einen Asylbewerber in einen Drittstaat abzuschieben, ohne zuvor die Begründetheit des Antrags zu prüfen, sicherstellen muss, dass im Drittstaat individueller Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren gewährt und insbesondere keine Gefahr für ein Refoulement bestehen wird. Z. Zt. der Ereignisse, die Gegenstand der Beschwerden waren, habe bei den Grenzkontrollen zwischen Polen und Weißrussland eine systematische Praxis der Verfälschung der Aussagen von Asylbewerbern bestanden. Der EGMR wies die Behauptung der polnischen Regierung zurück, die Bf. hätten weder an der Grenze den Wunsch geäußert, internationalen Schutz zu beantragen, noch die Gründe für ihre Furcht vor Verfolgung im Falle einer anschließenden Abschiebung nach Syrien erläutert. Weiter stellte der EGMR fest, die Bf. hätten argumentiert, es gebe keine Garantie, dass ihre Anträge auf internationalen Schutz von den belarussischen Behörden ernsthaft geprüft würden. Ihre Abschiebung nach Syrien verstoße gegen Art. 3 EMRK. Die polnischen Behörden hätten mit ihrer Arbeitsweise gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

Zum Beschwerdepunkt, die Bf. seien unter Verstoß gegen Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK einer Kollektivausweisung ausgesetzt worden, entschied der EGMR, die polnischen Behörden hätten die Erklärungen der Bf., internationalen Schutz in Polen beantragen zu wollen, missachtet. Auch wenn für jeden Bf. eine Einzelentscheidung ergangen war, spiegelten diese nicht die von den Bf. angeführten Gründe für ihre Furcht vor Verfolgung wider und beruhten daher nicht auf einer ausreichend individualisierten Prüfung. Die Umstände ähnelten denen in der Rechtssache MK u. a. ./ Polen, insbesondere im Hinblick auf eine umfassendere Politik der Abschiebung ohne ordnungsgemäße vorherige Beurteilung. Er entschied deswegen, die gegen die Bf. ergangenen Entscheidungen seien eine kollektive Ausweisung unter Verstoß gegen Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK gewesen.

Außerdem seien von Art. 13 i.V.m. Art. 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 die EMRK verletzt worden, weil die polnische Regierung ihren Verpflichtungen aus Art. 34 EMRK nicht nachgekommen war.

f) 8. Juli 2021 - Nr. 12625/17 - Shazad ./ Ungarn: kollektiver Charakter von Ausweisungen aus Ungarn verstoßen gegen EMRK

Im April 2016 versuchte der Bf. über Nordmazedonien nach Serbien einzureisen. Er behauptet, in Serbien zweimal Asyl beantragt zu haben, jedoch beide Male ohne Prüfung seines Asylantrags abgelehnt worden zu sein. Am 11. August 2016 überquerte er gemeinsam mit anderen irregulär die Grenze nach Ungarn. Mehrere Stunden später wurden er und andere Mitglieder der Gruppe von der ungarischen Polizei festgenommen und ohne formelle Entscheidung auf die andere Seite des Grenzzauns zwischen Ungarn und Serbien gebracht. Da der Bf. nicht nach Ungarn einreisen konnte, blieb er in Serbien. Ende 2016 kehrte er nach Pakistan zurück.

Unbestritten war, dass der Bf. ohne Prüfung seiner Situation durch die ungarischen Behörden nach Serbien abgeschoben wurde. Der EGMR prüfte, ob dies auf sein Verhalten zurückgeführt werden konnte. Es wurde jedoch von Ungarn nicht geltend gemacht, dass die unerlaubte Einreise des Bf. eine schwer zu kontrollierende Störung geschaffen und die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Der EGMR war daher der Ansicht, dass der Fall abgesehen von der unerlaubten Einreise nicht mit ND und NT verglichen werden könne.

Der EGMR bekräftigte, dass Länder wie Ungarn, deren Grenzen zumindest teilweise Außengrenzen des Schengen-Raums sind, einen „echten“ und „effektiven“ Zugang zu legaler Einreise, insbesondere ein Grenzverfahren, ermöglichen müssen. Es stellte fest, dass im vorliegenden Fall die einzige Möglichkeit für den Bf., legal einzureisen, in zwei Transitzonen bestand, die 40 km und 84 km von dem Ort entfernt waren, an den der Bf. zurückgebracht wurde. Der Gerichtshof räumte ein, dass der Bf. zwar das Gebiet um die Transitzonen physisch erreichen konnte. Das Asylverfahren dort hätte er jedoch aufgrund des begrenzten Zugangs zu den Zonen und der Begrenzung der täglichen Zahl der Anträge nicht in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus kann die Zeit auf der Warteliste als Alleinstehender und aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Zugangs zu Transitzonen mehrere Monate dauern. Der EGMR verwies auf die von ND und NT zusammengefassten Grundsätze über den „kollektiven“ Charakter einer Ausweisung. Er bekräftigte, entscheidendes Kriterium für die Einstufung einer Ausweisung als „kollektiv“ sei das Fehlen einer „angemessenen und objektiven Prüfung des Einzelfalls jedes einzelnen Ausländers der Gruppe“ und entschied, dass die Abschiebung des Bf. kollektiver Natur war und unter Verstoß gegen Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK erfolgte.

Ferner habe die ungarische Regierung nicht dargetan, dass ein wirksamer Rechtsbehelf nach Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 4 des Protokolls Nr. 4 EMRK verfügbar war und so auch gegen diese Norm verstoßen.

g) 9. Juli 2021 - Nr. 6697/18 - M.A. gegen Dänemark: gesetzliche Dreijahresfrist für Familienzusammenführung verletzt Art. 8 EMRK (Gr. Kammer)

Dem Bf., syrischer Staatsangehöriger, wurde in Dänemark vorübergehender Schutz gewährt. Fünf Monate nach Erhalt seiner Aufenthaltserlaubnis beantragte er die Familienzusammenführung mit seiner Frau und zwei erwachsenen Kindern. Sein Antrag wurde abgelehnt, da er nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, während der zurückliegenden drei Jahre seinen Wohnsitz in Dänemark hatte. Seine Berufung blieb erfolglos.

Dies war der erste Fall, in dem der EGMR zu prüfen hatte, ob und inwieweit die Verhängung einer gesetzlichen Wartefrist für die Gewährung der Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem oder vorübergehendem Schutzstatus mit Art. 8 EMRK vereinbar ist. Er berücksichtigte eine Reihe von Faktoren bei der Analyse des Umfangs des Ermessensspielraums, der Staaten bei Familienzusammenführung eingeräumt wird und stellte fest, dass auch ein zunehmender Zustrom von Migranten Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach Art. 3 EMRK entbinde, der aufgrund seines absoluten Charakters keine Ausnahmen, Rechtfertigungsgründe oder Interessenabwägungen zulässt. Schließlich fand der EGMR keine Übereinstimmung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich der Länge der Wartefristen. Der EGMR entschied, dass Staaten zwar ein weiter Ermessensspielraum bei der Frage einzuräumen sei, ob eine Wartefrist für Familienzusammenführung bei Personen, die subsidiären oder vorübergehenden Schutz genießen, vorzusehen sei. Dieser sei jedoch nicht absolut und müsse im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft werden. Zu prüfen sei, ob die dänischen Behörden mit der Ablehnung des Antrags aufgrund der dreijährigen Verjährungsfrist einen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft gefunden hätten. Er entschied, dass eine dreijährige Wartezeit für Familienzusammenführung zu lang sei, insbesondere wenn das zurückgelassene Familienmitglied in einem Land bleibt, das von willkürlicher Gewalt und Misshandlung von Zivilisten geprägt ist. Darüber hinaus erlaube das dänische Recht über sehr begrenzte Ausnahmen hinaus keine individuelle Beurteilung des Interesses an der Einheit der Familie im Lichte der besonderen Umstände der betroffenen Personen und keine Überprüfung der Situation im Herkunftsland in der Reihenfolge die

Rückkehrmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums hätten die dänischen Behörden aber keinen gerechten Ausgleich zwischen den relevanten Interessen gefunden. Daher sei Art. 8 EMRK verletzt worden.

h) 20. Juli 2021 - Nr. 29447/17 - D ./ . Bulgarien: Abschiebung des türkischen Journalisten, ohne Antrag auf internationalen Schutz wegen Verletzung der Konvention zu prüfen

Der Bf., türkischer Staatsangehöriger, arbeitete als Journalist für eine Zeitungs- und Presseagentur, die kritisch gegenüber der Regierung der Türkei war. Drei Monate nach dem Putschversuch vom Juli 2016 verließ er die Türkei. Er wurde zusammen mit anderen an der bulgarisch-rumänischen Grenze festgenommen und in einer Polizeiwache festgehalten. Bei mehreren Gelegenheiten äusserten er und die anderen den Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen und die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt und Dolmetscher zu erhalten. Ihre Forderungen wurden ignoriert und der Bf. an die türkischen Behörden übergeben. Er wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt und in der Türkei zu siebeneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Derzeit läuft das Berufungsverfahren. Er rügt, dass die bulgarischen Behörden die Einleitung eines Asylverfahrens abgelehnt und ihn in die Türkei abgeschoben hatten, wodurch er entgegen den Art. 3 und 13 EMRK der realen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt worden sei.

Der Gerichtshof wiederholte zunächst, dass der Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, in keiner bestimmten Form geäußert werden müsse. Obwohl der Bf. das Wort „Asyl“ nicht ausdrücklich verwendet hatte, hieß es in seinen Erklärungen gegenüber den bulgarischen Behörden, dass er ein entlassener türkischer Journalist sei, der befürchtete, von den Behörden strafrechtlich verfolgt zu werden. Das reiche aus, zumal die bulgarischen Behörden vom türkischen Konsulat in Burgas darüber informiert wurden, dass der Bf. und die anderen Personen vermutlich am Putschversuch beteiligt gewesen waren. Der EGMR war davon überzeugt, dass die Erklärungen des Bf. gegenüber den bulgarischen Behörden i.S.d. Art. 3 ausreichten, um zu dem Schluss zu kommen, dass er seine Befürchtungen geäußert hatte, bei seiner Rückkehr in die Türkei misshandelt zu werden. Die bulgarischen Behörden hätten es angesichts der Tatsache, dass sie über ausreichende Informationen verfügten, warum der Bf. ernsthafte Bedenken i.S.d. Art. 3 EMRK hatte, offensichtlich versäumt, seine besondere Situation zu prüfen und ein Asylverfahren einzuleiten. Darüber hinaus sei dem Bf. weder ein Dolmetscher noch ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt worden. Auf diese Weise wurden von den bulgarischen Behörden die in der Konvention verankerten Verfahrensgarantien nicht eingehalten. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die Eile, mit der die Abschiebungsanordnung gegen den Bf. umgesetzt wurde – innerhalb von 24 Stunden nach seiner Festnahme und Inhaftierung – die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen in der Praxis unmöglich gemacht habe. Damit seien Art. 3 und 13 EMRK verletzt worden.

i) 22. Juli 2021 - Nr. 57035/18 - MD und AD ./ . Frankreich: Administrativhaft der Mutter und ihres vier Monate alten Babys verstößt gegen Art. 3 und 5 EMRK

MD floh wegen der Gefahr von FGM und Zwangsheirat über Italien aus Mali. Anschließend kam sie nach Frankreich, wo sie ihre Tochter, AD, zur Welt brachte. Im Juni 2018 wurde entschieden, dass Italien gem. Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Eine Überstellungsanordnung wurde ausgestellt. Anschließend nahmen die französischen Behörden beide Bf. in Administrativhaft. MD weigerte sich später, in Begleitung ihrer Tochter den Flug nach Italien anzutreten. Infolgedessen wurde einem Antrag auf Verlängerung der Haftzeit um 28 Tage stattgegeben. Nach elf Tagen Haft

gewährte der EGMR einstweilige Maßnahmen nach Art. 39 und forderte die französischen Behörden auf, die Haft zu beenden.

In Bezug auf die Administrativhaft Minderjähriger berücksichtigte der EGMR bei seiner Beurteilung, ob ein Verstoß gegen Art. 3 vorliegt, drei Faktoren: das Alter des Kindes, die Eignung der Räumlichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse und die Dauer der Haft. Im vorliegenden Fall wurden im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit eines Säuglings die behördlichen Pflichten nicht erfüllt. In Bezug auf das Alter des Säuglings erinnerte der EGMR an seine Urteile AM u. a. und RM u. a., in denen Verstöße gegen Art. 3 in Bezug auf Minderjährige im gleichen Alter wie der minderjährige Bf. festgestellt worden waren. Hinsichtlich der materiellen Bedingungen der Haft entschied der EGMR, dass sich die Bedingungen der Haftanstalt nachteilig auf minderjährige Bf. auswirken. Angesichts der Bedingungen dort stellte der EGMR fest, dass die elftägige Haftdauer, die erst nach Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Art. 39 beendet wurde, übertrieben war. Die Behörden hätten die minderjährige Bf. in einer Weise behandelt, welche die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderliche Schwelle überschritten hatte. Im Hinblick auf die untrennbare Bindung zwischen der Mutter und ihrem erst vier Monate alten Baby gelte dasselbe für sie.

Zu den Beschwerden zu Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK hob der EGMR zunächst die anwendbaren Grundsätze aus AB u. a. hervor und erinnerte daran, dass bei einem Kind Haft nur dann mit Art. 5 Abs. 1 lit. f vereinbar sei, wenn die innerstaatlichen Behörden nachweisen könnten, dass es sich um ein letztes Mittel handelt und keine andere weniger restriktive Maßnahme angewendet werden kann. Der EGMR war der Auffassung, es lägen hinreichende Beweise dafür vor, dass die französischen Behörden nicht geprüft hätten, ob die Inhaftierung und deren Verlängerung ein letztes Mittel war und keine andere, weniger restriktive Maßnahme hätte ergriffen werden können. Vor diesem Hintergrund stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f EMRK fest sowie, dass es an einer wirksamen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der den innerstaatlichen Gerichten zuzurechnenden Inhaftierung der Beschwerdeführer fehlte, also gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK verstößt.

j) 02. August 2021 - (Az. unbekannt): EGMR untersagt Abschiebung von Österreich nach Afghanistan (einstweilige Anordnung gem. Art. 39 VerfahrensO)

Nach Redaktionsschluss wurde bekannt, dass aufgrund eines Antrages der österreichischen Deserteurs- und Flüchtlingsberatung der EGMR am 2. August 2021 mit einstweiliger Anordnung gem. Art. 39 Verfahrensordnung in einer Einzelfallentscheidung die Abschiebung eines Mannes von Wien nach Kabul/Afghanistan wegen der prekären Sicherheitslage dort gestoppt hat (möglicher Verstoß gegen Art. 3 EMRK). Österreich und Deutschland beabsichtigten, gemeinsam am 3. August auf dem Luftweg Menschen nach Afghanistan abzuschicken – trotz eindeutiger Aussage der afghanischen Regierung, aufgrund der sich verschlimmernden Sicherheitslage keine Abschiebungen annehmen zu wollen. Schon am 17. Juli hatte Frontex die EU-Mitgliedsstaaten informiert, dass temporär wegen der prekären Sicherheitslage in Afghanistan keine Abschiebeflüge nach dort mehr organisiert werden.

Die einstweilige Anordnung gilt zunächst bis zum 31. August 2021. Bis dahin muss die österreichische Regierung zu drei Punkten Stellung nehmen: Erstens weist der EGMR darauf hin, dass die afghanische Regierung die EU-Kommission gebeten hat, von 8. Juli bis 8. Oktober 2021 von Abschiebungen in ihr Land abzusehen. Gefragt wird, wie die österreichische Regierung die Abschiebung der betreffenden Person durchführen wollte. Zweitens fragt der EGMR, ob die zuständigen Behörden in Österreich die Sicherheitslage in Afghanistan ausreichend berücksichtigt haben. Es sei zu befürchten, dass die Rechte des Betroffenen nach Art. 3 der EMRK verletzt werden könnten. Drittens wird Österreich aufgefordert,

dem EGMR vor Eröffnung des Hauptverfahrens alle Dokumente zu übermitteln, die für die bisherige Vorgehensweise relevant waren.

II. EuGH-Urteile

1. 14.01.2021 - C-441/19: Anforderungen an Rückkehrentscheidung gegen unbegleiteten Minderjährigen

Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen muss ein MS prüfen, ob für den Mj. im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist und darf die Rückkehrentscheidung nicht vollstrecken, wenn z. Zt. der geplanten Abschiebung keine geeignete Aufnahme (mehr) gewährleistet ist.

Sachverhalt: Im Juni 2017 beantragte ein unbegleiteter Minderjähriger, damals 15 Jahre, 4 Monate alt, in den Niederlanden eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber. Er erklärte, 2002 in Guinea geboren worden zu sein. Nach dem Tod seiner Tante, bei der er in Sierra Leone gelebt habe, sei er nach Europa gekommen. In Amsterdam sei er Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung geworden, weshalb er unter schwerwiegenden psychischen Störungen leide. Im März 2018 entschied der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz, dem Minderjährigen könne keine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Er habe keinen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz. Nach niederländischem Recht gilt die Entscheidung des Staatssekretärs als Rückkehrentscheidung.

Im April 2018 klagte der Minderjährige gegen diese Entscheidung: Er wisse nicht, wo seine Eltern wohnen. Andere Familienangehörige kenne er nicht. Die niederländische Regelung unterscheide nach dem Alter. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die z. Zt. der Beantragung von Asyl unter 15 Jahren alt seien, werde gem. Art. 10 RL 2008/115/EG vor einer Entscheidung untersucht, ob eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat bestehe. Fehle sie, werde ein regulärer Aufenthaltstitel erteilt. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die bei Antragstellung 15 Jahre oder älter seien, finde keine derartige Prüfung statt. Die niederländischen Behörden schienen aber abzuwarten, bis die fraglichen Minderjährigen das Alter von 18 Jahren erreichten, um anschließend die Rückkehrentscheidung umzusetzen, so das vorlegende Gericht. Daher wurde sein Aufenthalt im Zeitraum zwischen seinem Asylantrag und dem Erreichen der Volljährigkeit in den Niederlanden geduldet. Das vorlegende Gericht fragte den EuGH nach der unionsrechtlichen Vereinbarkeit der Unterscheidung zwischen unbegleiteten Minderjährigen über und unter 15 Jahren.

Der EuGH entschied, ein Mitgliedstaat, der den Erlass einer Rückkehrentscheidung gem. Art. 10 RL 2008/115/EG gegen einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Betracht ziehe, müsse in allen Stadien des Verfahrens zwingend das Wohl des Kindes berücksichtigen. Das setze die Vornahme einer umfassenden und eingehenden Beurteilung der Situation des Minderjährigen voraus. Eine Rückkehrentscheidung, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gebe, hätte zur Folge, dass trotz Rückkehrentscheidung der Minderjährige, nicht abgeschoben werden könne. Er würde in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zur Pflegefamilie oder die Möglichkeit, im Mitgliedsstaat zu bleiben. Dies liefe der

Anforderung zuwider, das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen. Folglich könne keine Rückkehrentscheidung ergehen, wenn im Rückkehrstaat keine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung stehe.

Der EuGH stellt klar, dass das Alter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nur einer von mehreren Gesichtspunkten sei, um zu prüfen, ob im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist und um festzustellen, ob das Wohl des Kindes dazu führen muss, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

Allerdings treffe die Mitgliedstaaten gem. Art. 6 Abs. 1 RL 2008/115/EG auch die Pflicht, gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen und sie innerhalb kürzester Frist abzuschicken (Art. 8 RL 2008/115/EG). Deswegen laufe es dieser RL zuwider, wenn ein Mitgliedstaat, nachdem er gegen einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eine Rückkehrentscheidung erlassen und sich vergewissert hat, dass es im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt, anschließend davon absieht, ihn abzuschicken, bis er 18 Jahre alt ist. In diesem Fall müsse der unbegleitete minderjährige Flüchtling vorbehaltlich der Entwicklung seiner Situation aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats abgeschoben werden.

2. 14.01.2021 - C 322/19 und C 385/19: kein genereller Ausschluss vom Arbeitsmarkt während des Dublinverfahrens

Im Rahmen eines irischen Vorabentscheidungsersuchens hat der EuGH entschieden, Art. 15 RL 2013/33/EU (AufnahmeRL) verbiete dem Mitgliedstaat, Antragstellenden allein deswegen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren, weil gegen sie eine Überstellungsentscheidung gemäß Dublin-III-VO ergangen ist. Der EuGH führt in Rn. 64 aus, dass eine Überstellungsentscheidung keine ist, mit der endgültig über einen Antrag auf internationalen Schutz entschieden wurde. AntragstellerInnen behielten also bis zur tatsächlichen Überstellung die Rechte aus Art. 15 der o. g. RL (Rn. 68). Antragstellung in einem unzuständigen Mitgliedstaat und Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung sind nicht vorwerfbar.

Anmerkung zur deutschen Rechtslage: Insbesondere die Ausführungen Rn. 64 bis 68 zeigen, dass § 61 Abs. 1 Nr. 4 AsylG im Hinblick auf Unzulässigkeitsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Da eine Überstellungsentscheidung nach (zutreffender) Auffassung des EuGHs keine endgültige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt, sind die Rechte aus Art. 15 der AufnahmeRL auch dann zu gewähren, wenn der Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt wurde. Das gilt bis zur tatsächlichen Überstellung, unabhängig davon, ob ein Eilrechtsschutzantrag Erfolg hatte oder abgewiesen wurde.

3. 20. Januar 2021 - C 255/19 - OA ./ . UK: zum Begriff „Schutz“ im Herkunftsland

Das britische Außenministerium widerrief den Flüchtlingsstatus des Somaliers OA aufgrund einer Änderung der Umstände in seinem Herkunftsland und erklärte ihn für nicht humanitär bleibeberechtigt nach den nationalen Einwanderungsgesetzen. Das oberste Gericht hob die Entscheidung auf, setzte das Verfahren aus und bat den EuGH um Stellungnahme.

Dieser stellte fest, Art. 11 Abs. 1 e QualifikationsRL sei dahin auszulegen, dass die Anforderungen an den in der Bestimmung genannten „Schutz“ in Bezug auf die Beendigung des Flüchtlingsstatus den gleichen Anforderungen entsprechen müsse, wie hinsichtlich der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft aus Art. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 RL. Der EuGH wies auf die inhärente „Parallelität“ hin, die durch die QualifikationsRL festgelegt werde, und stellte fest, dass die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Herkunftslandes, nachzuweisen, dass es Schutz vor Verfolgungshandlungen biete, ein „entscheidendes Element“ bei der Bewertung darstellt, die für Gewährung oder Beendigung des Flüchtlingsstatus erforderlich ist. Eine „Änderung der Umstände“ müsse implizit die Gründe beseitigen, die zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus geführt haben, um diesen Status aufzuheben.

Zur Frage, ob die soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure wie die Familie oder den Clan des betreffenden Drittstaatsangehörigen als Schutz angesehen werden könne, der die Anforderungen aus Art. 11 Abs. 1 e erfüllt, bekräftigte der EuGH, dass „Schutz“ im Allgemeinen als gegeben angesehen wird, wenn die Akteure angemessene Schritte unternehmen, um ein wirksames Rechtssystem zur Bekämpfung von Verfolgungshandlungen und Gewährleistung des Zugangs zu diesem Schutz zu etablieren. Eine bloße soziale und finanzielle Unterstützung, die einem betroffenen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung gestellt wird, sei von Natur aus nicht geeignet, Verfolgungshandlungen zu verhindern oder aufzudecken, zu verfolgen und zu bestrafen. Sie könne daher nicht als Schutz i.S.d. Art. 11 Abs. 1e angesehen werden. Wirtschaftliche Not könne i. d. R. nicht als „Verfolgung“ angesehen werden und folglich soziale und finanzielle Unterstützung zur Beseitigung dieser Not für die Beurteilung der Angemessenheit des vom Staat gewährten Schutzes nicht relevant sein.

4. 24. Februar 2021 - C-673/19: Zur Zulässigkeit der Inhaftierung Drittstaatsangehöriger bis zur Rückkehr in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat

Drei Drittstaatsangehörige hatten in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt. Ihre Anträge wurden als unzulässig abgelehnt, da ihnen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Zugleich wurde angeordnet, dass sie unverzüglich in die Länder zurückkehren sollten, die ihnen den Schutzstatus gewährt hatten. Dem folgten sie nicht. Daraufhin wurden sie inhaftiert und anschließend in jene Länder abgeschoben. Im Rahmen der Verfahren zur Anfechtung der Inhaftierung fragte der niederländische Staatsrat den EuGH, ob die Inhaftierung vor der Abschiebung in die Mitgliedstaaten, die den Flüchtlingsstatus verliehen haben, zulässig sei.

Der EuGH bezog sich auf die RückführungsRL, die wirksame und rechtskonforme Rückführungsverfahren und die Definition des illegalen Aufenthalts gem. Art. 3 Abs. 2 festlegt. Letzteres betrifft Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten, obwohl sie aufgrund ihres Flüchtlingsstatus eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat haben. Soweit ihr Aufenthalt im 2. Mitgliedstaat nicht legalisiert wurde, gelten die Verfahren der RückführungsRL. Gem. Art. 6 Abs. 2 sollte einem Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat gestattet sein, freiwillig in den Mitgliedstaat zurückzukehren, statt eine Rückführungsentscheidung zu treffen, sofern keine Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Ausnahmeregelung bedeute jedoch nicht, dass illegal sich aufhaltende Drittstaatsangehörige vom Geltungsbereich der RL ausgenommen seien, sofern sie sich weigern, in den Mitgliedstaat zurückzukehren, der ihnen Schutz gewährt hat. Dann sei eine Rückführungsentscheidung gem. Art. 6 Abs. 2 in eines der in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten Länder erforderlich.

Die Kläger im vorliegenden Fall konnten jedoch aufgrund von Überlegungen zur Nichtzurückweisung nicht in eines der in Art. 3 Abs. 3 RückführungsRL genannten Länder zurückgeschickt werden. Die Niederlande waren daher rechtlich nicht in der Lage, die Verpflichtung zur Erteilung einer

Rückführungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 zu erfüllen. Es gibt in der RückführungsRL keine Verfahren für eine solche Situation. Da die RückführungsRL nicht beabsichtigt, die nationalen Normen der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen vollständig zu harmonisieren, war der EuGH der Auffassung, dass die Entscheidung der Niederlande, die Betroffenen zur Zwangsrückführung zu inhaftieren, in die nationale Zuständigkeit fällt.

5. 11. März 2021 - C-112/20 - MA ./.. Belgien: im Rückführungsverfahren der Eltern ist auch Wohl des Kindes zu berücksichtigen

Der Drittstaatsangehörige MA wurde wegen Straftaten aus Belgien ausgewiesen. Seine minderjährige Tochter besitzt die belgische Staatsangehörigkeit. Der belgische Staatsrat fragte den EuGH, ob das Wohl des Kindes im Rückführungsverfahren zu berücksichtigen sei, auch wenn keine Rücknahmemaßnahmen gegen das Kind, sondern nur gegen den Vater ergriffen werden.

Der EuGH stellte fest, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 5 a verpflichtet sind, das Wohl des Kindes bei der Umsetzung der RL gebührend zu berücksichtigen, auch wenn gegen den Vater Maßnahmen zur Rückkehr ergriffen werden. Der Ausschluss des Prinzips der Berücksichtigung des Kindeswohls bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Erwachsenen verstoße gegen das Ziel von Art. 5 RL, sicherzustellen, dass die Rückführung unter Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte erfolge. Diese Garantie in Kombination mit dem allgemein definierten Art. 24 GR-Charta und Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention gelte auch für Fälle, die nur „indirekt“ Kinder betreffen. Die letztgenannte Bestimmung decke alle Entscheidungen und Maßnahmen mit ab, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ausgeführt habe. Wenn der EU-Gesetzgeber gewollt hätte, dass sich die Überlegungen nur auf die Person beziehen, gegen die Maßnahmen ergriffen werden, hätte er dies ausdrücklich geregelt, wie z. B. in Art. 5 lit.c RÜfÜRL. Folglich sollte das EU-Recht nicht so ausgelegt werden, dass es die Berücksichtigung des Kindeswohls ausschließe, wenn Maßnahmen nur im Hinblick auf die Rückkehr eines erwachsenen Elternteils ergriffen werden.

6. 25.03-21 - Rs. C-768/19 - S.E. /. Deutschland: Schlussanträge GA Hogan zu Art. 2 j QualRL: maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung von Minderjährigkeit ist nicht das Datum der behördlichen Entscheidung, sondern, wann die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.

a) SE ist Vater eines am 20. April 1998 geborenen Sohnes, der 2012 nach Deutschland kam, Asyl beantragte und im Mai 2016 subsidiären Schutz erhielt. SE begehrt ebenfalls Zuerkennung subsidiären Schutzes, weil er Vater eines ledigen Minderjährigen mit einem solchen Status sei. SE reiste im Januar 2016 auf dem Landweg nach Deutschland ein, wurde im Februar 2016 als Asylsuchender registriert und beantragte am 21. April 2016 förmlich internationalen Schutz, den das BAMF ablehnte. Aufgrund der dagegen erhobenen Klage verpflichtete das VG Stuttgart (23.05.2018 - A 1 K 17/17) die Bundesrepublik, SE auf Grundlage des § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG als Elternteil einer nicht verheirateten minderjährigen Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Sohn sei zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung des SE noch minderjährig gewesen. Ein Asylantrag sei als gestellt zu betrachten, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom Asylbegehren des Schutzsuchenden erhalten habe.

b) Die syrische Klägerin des Ausgangsverfahrens (VG Berlin - 12.03.2019 - 12 K 27.18), V, deren Mutter verstorben ist, lebt seit mehreren Jahren in der Türkei. Ihr Vater kam 2015 nach Deutschland und beantragte Asyl. Am 01.01.2017 wurde die Klägerin volljährig. Mit Bescheid vom 24.07.2017

erkannte das BAMF dem Vater der Klägerin den Flüchtlingsstatus zu. Am 10.08.2017 beantragte sie daraufhin die Erteilung eines nationalen Visums für den Familiennachzug zum Vater. Das Generalkonsulat in Istanbul lehnte am 12.10.2017 ab: Kindernachzug zu einem Elternteil gem. § 32 AufenthG sei nur zulässig, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit vorlägen. Am 01.01.2017 habe ihr Vater jedoch noch nicht über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt. Sie könne sich daher nicht auf § 32 AufenthG berufen. Eine außergewöhnliche Härte i.S.d. §§ 36 Abs. 2 AufenthG liege nicht vor.

Die Klägerin trug im Wesentlichen vor: Nachdem die zweite Frau ihres Vaters ein Visum für den Ehegattennachzug nach Deutschland erhalten habe, lebe sie allein auf sich gestellt in der Türkei. Als junge, alleinstehende Frau, Flüchtling und Kurdin werde sie dort als „vogelfrei“ betrachtet. Aufgrund der Kriegsergebnisse in Syrien sei sie traumatisiert und auf familiären Beistand angewiesen. Das VG gab ihrer Klage statt.

Mit der Revision rügt das BAMF in beiden Verfahren die Verletzung von § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG sei für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht oder der verfahrensabschließenden Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich. § 26 Abs. 3 AsylG enthalte keine ausdrückliche Ausnahme. Die tatbestandlichen Voraussetzungen ergäben, dass nur ein bei seiner eigenen Statuszuerkennung noch Minderjähriger einen abgeleiteten Anspruch geltend machen könne. Selbst wenn für die Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Elternteils abzustellen sein sollte, wäre dafür nicht der Zeitpunkt des Asylgesuchs (§ 13 AsylG) maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG). Für das in § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG statuierte Antragserfordernis genüge es nicht, wenn das BAMF lediglich Kenntnis des Asylgesuchs habe.

Hogan analysiert die EuGH-Urteile A und S (C-550/16 - 12.04.2018) und BMM (C-133/19, C-136/19 und C-137/19 - 16.07.2020) und erläutert ihre Anwendung im vorliegenden Fall. Art. 2 j QualRL müsse im Lichte von Art. 23 und Erwägungsgrund 16 RL gelesen werden. Art. 2 j schreibe klar und eindeutig vor, „die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt“. Erwägungsgrund 16 besage, dass die Grundrechte und die in der Charta anerkannten Grundsätze zu respektieren seien, einschließlich Art. 7 und 24 GR-CH. Familienzusammenführung von der Länge eines behördlichen Verfahrens abhängig zu machen, könne nicht im Interesse des Familien- und Kindeswohl gem. Art. 7 und Art. 24 GR-CH sein. Er schlägt vor, Art. 2 j im Interesse des Minderjährigen und im Hinblick auf die Förderung des Familienlebens auszulegen. Im Einklang mit den zitierten Urteilen sei deswegen maßgeblicher Zeitpunkt nicht das Datum der behördlichen Entscheidung, sondern der Moment, zu dem die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat.

7. 15. April 2021 - C-194/19 - HA ./.. Belgien: Umstände, die nach einer Dublin-III-Überstellungsentscheidung eintreten, müssen berücksichtigt werden

HA, Drittstaatsangehöriger, hatte 2017 in Belgien internationalen Schutz beantragt. Eine Entscheidung über seine Überstellung nach Spanien wurde erlassen, nachdem die spanischen Behörden zugestimmt hatten, ihn wiederaufzunehmen. Kurz darauf traf sein Bruder in Belgien ein und beantragte internationalen Schutz. HA beantragte die Aufhebung der Überstellungsentscheidung und machte geltend, sein Bruder sei kurz nach der Entscheidung in seinem Fall in Belgien eingetroffen. Ihre jeweiligen Anträge sollten gemeinsam geprüft werden, um die Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Die Klage wurde abgewiesen: Der Bruder sei erst nach Erlass der

Überstellungsentscheidung gekommen, sein Vortrag bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung daher nicht zu berücksichtigen. HA legte Berufung ein, der Staatsrat entschied, das Verfahren auszusetzen, und fragte den EuGH, ob Art. 27 der Dublin-III-Verordnung allein oder i.V.m. Art. 47 EU-Charta so auszulegen sei, dass er ein nationales Gericht verpflichte, zur Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegebenenfalls Umstände zu berücksichtigen, die sich erst nach einer „Dublin-Transfer“-Entscheidung ergeben.

Der EuGH – Gr. Kammer – entschied, ein Antragsteller auf internationalen Schutz müsse sich auch auf Umstände berufen dürfen, die erst nach Erlass einer Überstellungsentscheidung ergangen sind und gegen die er Rechtsbehelf eingelegt hat. Er erinnerte an seine Entscheidungen Shiri und Hasan, wonach einem Antragsteller, der internationalen Schutz beantragt hat, ein wirksamer und rascher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, der es ihm ermöglicht, sich auf Umstände zu berufen, die nach Erlass einer Überstellungsentscheidung ergangen sind, wenn die Berücksichtigung dieser Umstände entscheidend ist für die Richtigkeit bei Anwendung der Dublin-III-VO. Weiter entschied der EuGH, es sei Sache jedes Mitgliedstaates, Verfahrensvorschriften für Klagen festzulegen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der VO gewährleisten, sofern diese Vorschriften den unionsrechtlichen Grundsätzen der Gleichwertigkeit und Wirksamkeit entsprechen. Die Klage gegen eine Überstellungsentscheidung, bei der das Gericht Umstände nach der Entscheidung nicht berücksichtigen kann, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Dublin-III-VO entscheidend sind, gewährleiste keinen ausreichenden Rechtsschutz und versetze die betroffene Person nicht in die Lage, ihre Rechte gem. Dublin-III und Art. 47 EU-Charta auszuüben.

8. 20. Mai 2021 - C- 8/20 - L.R ./ . Deutschland: Antrag auf internationalen Schutz darf nicht für unzulässig erklärt werden, weil ein früherer Antrag von Norwegen abgelehnt wurde

Der Asylantrag des Iraners L.R. war 2008 in Norwegen abgelehnt und er abgeschoben worden. 2014 beantragte er in Deutschland Asyl. Das BAMF argumentierte: Aufgrund der Ablehnung in Norwegen sei der 2014 in Deutschland gestellte Antrag als Zweitantrag zu qualifizieren. Das BAMF ersuchte die norwegische Asylbehörde um Aufnahme von L.R. Diese lehnte jedoch ab: Norwegen sei nach der Dublin-III-VO nicht mehr zuständig. Das BAMF lehnte den Antrag daraufhin als unzulässigen „Zweitantrag“ i.S.d. Art. 32 Abs. 2 lit. d AsylverfahrensRL ab. Dagegen klagte L.R. beim VG Schleswig.

Das Vorabentscheidungsersuchen des VG Schleswig bezieht sich auf die Auslegung des Unzulässigkeitsgrundes in Art. 33 Abs. 2 Buchst. d VerfahrensRL (RL 2013/32). Das VG führte aus, zwar gehe aus der VerfahrensRL hervor, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nicht als „Folgeantrag“ eingestuft werden könne, wenn das erfolglose Erstverfahren nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat durchgeführt wurde. Da Norwegen gem. Übereinkommen zwischen der Union, Island und Norwegen aber am GEAS beteiligt sei, könne die RL erweiternd dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht verpflichtet seien, ein vollständiges Asylverfahren durchzuführen.

Dem widersprach der EuGH: Ein an einen Drittstaat wie Island und Norwegen gerichteter Antrag könne nicht als „Antrag auf internationalen Schutz“ verstanden werden. Eine Entscheidung darüber sei daher keine "bestandskräftige" oder „endgültige“ Entscheidung“ i.S.d. AsylverfahrensRL. Die Entscheidung eines Drittstaats falle nicht unter diese Definition. Zwar nähmen Norwegen und Island z. T. am europäischen Asylsystem teil. Sie seien aber nicht einem EU-Mitgliedstaat gleichzustellen. Beantrage eine Person zunächst in Island oder Norwegen internationalen Schutz und weiteren Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat, könne zwar dieser Mitgliedstaat Island oder Norwegen

ersuchen, die Person zurückzunehmen. Daraus könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass, wenn Island oder Norwegen den Antragsteller nicht zurücknehmen, der Mitgliedstaat berechtigt sei, den weiteren Antrag auf internationalen Schutz als „Folgeantrag“ zu betrachten. Ein Drittstaat könne bei Anwendung von Art. 33 Abs. 2 lit d VerfahrensRL einem Mitgliedstaat nicht gleichgestellt werden. Das BAMF muss daher einen Antrag auf internationalen Schutz auch dann inhaltlich prüfen, wenn ein früherer Antrag in Norwegen abgelehnt wurde.

9. 3. Juni 2021 - C-546/19: BZ ./.. Westerwaldkreis (Deutschland): Auslegung der RückführungsRL bei Einreise- und Aufenthaltsverboten

BZ, Staatsangehörigkeit ungeklärt, wurde in Syrien geboren und hält sich seit 1990 in Deutschland auf. Obwohl er seitdem ausreisepflichtig war, blieb er auf der Grundlage einer fortlaufend verlängerten Duldung gem. § 60a AufenthG in Deutschland. Am 17. April 2013 wurde er wegen Straftaten der Unterstützung des Terrorismus zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Im März 2014 wurde die Vollstreckung des Restes seiner Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung wies der Westerwaldkreis BZ mit Ordnungsverfügung vom 24. Februar 2014 auf der Grundlage von § 53 Abs. 1 AufenthG aus. Diese Verfügung enthielt auch ein Verbot der Wiedereinreise und des Aufenthalts in Deutschland für sechs Jahre, das später auf vier Jahre verkürzt wurde, beginnend mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise von BZ aus Deutschland und befristet bis längstens zum 21. Juli 2023. Gleichzeitig erließ der Westerwaldkreis gegen BZ eine Abschiebungsandrohung.

BZ legte Widerspruch ein. Daraufhin hob der Westerwaldkreis die Abschiebungsandrohung auf. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. BZ klagte beim VG Koblenz und legte, nachdem die Klage abgewiesen worden war, Berufung ein. Mit Urteil vom 5. April 2018 wies das OVG die Berufung, die auf die Aufhebung der Ausweisung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gerichtet war, zurück. BZ legte Revision ein. Das BVerwG führt aus, dass es die Revision von BZ zurückgewiesen habe, soweit diese die gegen ihn erlassene Ausweisungsverfügung betroffen habe, die somit bestandskräftig geworden sei. Das Revisionsverfahren wurde jedoch fortgeführt bezüglich der Entscheidung, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf vier Jahren ab einer etwaigen Ausreise von BZ zu verkürzen und bis längstens zum 21. Juli 2023 zu befristen. Einen weiteren Asylantrag von BZ lehnte das BAMF mit Bescheid vom 21. Juli 2017 als offensichtlich unbegründet ab. Zugleich stellte es fest, dass BZ nicht nach Syrien zurückgeschickt werden könne, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots in Bezug auf Syrien erfüllt seien. Die zur Vorabentscheidung gestellten Fragen des BVwerG beantwortete der EUGH wie folgt:

Art. 2 Abs. 1 RL 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er auf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anwendbar ist, welches von einem Mitgliedstaat verhängt wurde, der von der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der RL vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung ergangen ist.

RL 2008/115 ist so auszulegen, dass sie der Aufrechterhaltung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots entgegensteht, das von einem Mitgliedstaat gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängt wurde, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine bestandskräftig gewordene Ausweisungsverfügung ergangen ist, wenn die vom Mitgliedstaat gegen diesen Drittstaatsangehörigen erlassene Rückkehrentscheidung aufgehoben wurde – auch wenn die Ausweisungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

10. 10. Juni 2021 - C-901/19: CF und DN ./. **Deutschland: Verwendung nur des quantitativen Kriteriums einer Mindestzahl von Opfern in einem bewaffneten Konflikt („Body Counting“) ist kein hinreichender Maßstab, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ besteht, die subsidiären Schutz rechtfertigt**

CF und DN, zwei afghanische Staatsangehörige aus der Provinz Nangarhar, klagten gegen Ablehnung ihrer Asylanträge. Im Berufungsverfahren hatte der VGH Baden-Württemberg über ihre Klagen auf subsidiären Schutz zu entscheiden und fragte den EuGH zur Auslegung von Art. 15 Buchst. c QRL (= § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) im Hinblick darauf, wie der Grad willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten Konflikt zu messen ist und ob Art. 15c AnerkennungsRL so auszulegen sei, dass zur Feststellung, ob eine „schwerwiegende und individuelle Bedrohung“ vorliege, eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich sei. Aus Sicht des VGH könne nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG in beiden Fällen kein subsidiärer Schutz gewährt werden, weil dafür allein die Zahl der zivilen Todesopfer maßgeblich sei („body counting“). Sie erreiche hier den vom BVerwG geforderten „Schwellenwert“ trotz hoher Opferzahlen nicht. Andere Umstände wiesen aber auf eine nicht mehr hinnehmbare Gefährdung der Zivilbevölkerung hin. Deshalb wollte der VGH vom EuGH wissen, welche Kriterien dafür gelten, dass eine relevante Bedrohung der Zivilbevölkerung anzunehmen sei.

Dazu der EuGH: Es dürfe nicht allein auf Grundlage einer vergleichsweise niedrigen Zahl ziviler Opfer in Konfliktgebieten entschieden werden. Werde systematisch nur ein einziges quantitatives Kriterium angewandt, könnten Personen ausgeschlossen bleiben, die tatsächlich Schutz benötigen. Ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung vorliege, könne nicht allein quantitativ entschieden werden anhand des Verhältnisses der Zahl ziviler Opfer zur Gesamtzahl der Bevölkerung in einem Konfliktgebiet.

Art. 15 lit. c QualifikationsRL sei dahin auszulegen, dass er der Auslegung nationaler Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach die Feststellung einer „ernsthaften und individuellen Bedrohung“ des Lebens eines Zivilisten von der Bedingung abhängig ist, dass das Verhältnis zwischen der Zahl der Opfer und die Bevölkerung einer bestimmten Region einen festgelegten Schwellenwert erreicht. Erforderlich sei vielmehr die umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls. In Bezug auf die zweite Frage wiederholte der EuGH die Feststellung des GA, dass Art. 15 Buchst. c der AnerkennungsRL weit auszulegen sei und somit zur Feststellung, ob eine „ernsthafte und individuelle Bedrohung“ vorliegt, alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind. Der EuGH stellte fest, aus Art. 4 Abs. 3 der AnerkennungsRL folge, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nach Art. 15 lit c einer individuellen Prüfung zu unterziehen sei.

11. 10. Juni 2021 - C-921/19 LH ./. **NL: Art. 40 VerfahrensRL zu „neuen Elementen oder Feststellungen“ bei Folgeanträgen**

LH, afghanischer Staatsangehöriger, hatte in den Niederlanden erfolglos internationalen Schutz beantragt. Einige Monate nach Abschluss der Berufung zu seinem ersten Antrag stellte er einen Folgeantrag, legte weitere Unterlagen zum Nachweis vor und begründete, warum er die neuen Unterlagen zuvor nicht hatte vorlegen können. Dennoch hielt der Staatssekretär den Antrag für

unzulässig, da die niederländischen Behörden nicht beurteilen konnten, ob diese „neuen Elemente oder Erkenntnisse“ ihre „Authentizitätskriterien“ erfüllten. LH legte gegen die Ablehnungsentscheidung Berufung ein und erklärte, es sei ihm nicht möglich, die Echtheit der Originaldokumente nachzuweisen. Es sei nicht zumutbar, ihm die Beweislast allein durch die automatische Zurückweisung der Originaldokumente aufzuerlegen. Das niederländische Gericht setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung.

Der EuGH entschied, dass bei einem Folgeantrag der Umstand, dass ein Schriftstück nicht beglaubigt wurde, nicht von vornherein den Schluss zulasse, der Antrag sei unzulässig, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob das Schriftstück eine neue Feststellung oder ein neues Element enthält. Das Gericht erinnerte daran, dass selbst falsche Darstellungen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nur rechtfertigen, wenn sie diesen Antrag nicht überzeugend machen, was bedeutet, dass sie zuvor als zulässig galten und von der zuständigen Behörde geprüft wurden. Art. 40 Abs. 2 AsylverfahrensRL (2013/32) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 QualifikationsRL (2011/95) seien so auszulegen, dass sie nationale Rechtsvorschriften ausschließen, nach denen ein Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Begründung eines späteren Antrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Feststellung“ angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments oder seine Quelle (noch) nicht objektiv verifiziert ist.

Ferner entschied der EuGH, aus Art. 40 bis 42 AsylverfahrensRL ergebe sich zu Folgeanträgen nicht, dass den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, vorzusehen, dass die Beweiswürdigung von Unterlagen, die zur Unterstützung eines Antrags auf internationalen Schutz eingereicht werden, unterschiedlich sein dürfe, je nachdem, ob es sich um einen Erst- oder einen Folgeantrag handele. Vielmehr betonte der EuGH, dass die Würdigung der Tatsachen und Umstände zur Begründung von Erst- und Folgeanträgen in beiden Fällen nach Art. 4 QualifikationsRL zu erfolgen habe.

III. Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte mit Europabezug

1. 21. Januar 2021 - OVG NRW: keine Rückführung eines Eritreers nach Griechenland

Der Ast. beantragte im Juli 2018 internationalen Schutz in Deutschland. Eine EURODAC-Untersuchung ergab, dass er im Januar 2015 in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte. Das BAMF lehnte daraufhin seinen Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an.

Unter Bezugnahme auf das EuGH Urteil „Ibrahim“ stellte das OVG fest, dass Art. 33 Abs. 2 a VerfahrensRL so in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, dass die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als unzulässig ausscheide, wenn zwar ein Antragsteller bereits den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat, die Lebensbedingungen dort ihn aber dem ernsthaften Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gem. Art. 4 GR-Charta oder Art. 3 EMRK aussetzen würden. Das OVG erinnerte daran, dass der EuGH einen Verstoß gegen Art. 4 der Charta annimmt, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats dazu führen würde, dass eine Person, die unabhängig von ihrem Willen oder ihren persönlichen Entscheidungen vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig ist, in eine Situation extremer materieller Armut gerät, die es ihr nicht ermöglicht, ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu befriedigen – insbesondere die Fähigkeit, sich selbst zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft

zu finden. Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen hielt das OVG es für unwahrscheinlich, dass der Kläger in Griechenland angemessene Unterkunft und eine Erwerbstätigkeit finde. Auch erhalte der Ast. keinen Zugang zu Sozialleistungen und sei daher nicht in der Lage, das Mindestmaß an Lebensunterhalt angemessen zu sichern. Er sei bei Rückkehr nach Griechenland dem ernsthaften Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt (Art 3 EMRK). Der Antrag wurde zur erneuten Prüfung an das BAMF zurückverwiesen.

2. 20. Juli 2021 - OVG NRW - 11 A 1674/20.A: Aus Italien nach Deutschland gereiste Schutzberechtigte oder Asylbewerber ohne Aussicht auf Unterbringung und Arbeit in Italien dürfen nicht rücküberstellt werden

Aus der Pressemitteilung des OVG: Die Asylanträge eines in Italien anerkannten Schutzberechtigten aus Somalia und eines Asylsuchenden aus Mali, der zuvor in Italien einen Asylantrag gestellt hatte, dürfen nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie im Falle ihrer Rücküberstellung dorthin ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können (Art. 3 EMRK).

Das BAMF hatte den Asylantrag des Somaliers als unzulässig abgelehnt, weil er in Italien bereits internationalen Schutz erhalten hatte. Das VG Münster hatte die Klage dagegen abgewiesen: International Schutzberechtigte hätten in Italien das Recht, für sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, ferner hätten sie Zugang zu Sozialwohnungen, zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Dem Kläger, der gesund, jung und arbeitsfähig sei, drohe in Italien selbst im Falle fehlender staatlichen Unterstützung keine Situation extremer materieller Not, vielmehr sei ihm zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Der Asylantrag des Maliers war als unzulässig abgelehnt worden, weil er in Italien Asyl beantragt hatte und sein Asylverfahren deswegen dort weiter zu betreiben sei. Das VG Minden hatte seiner Klage stattgegeben. Ihm sei in Italien in einem standardisierten und regelmäßig durchgeführten Verfahren das Recht auf Unterkunft entzogen worden; er verfüge weder über ausreichende Geldmittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts noch über Bekannte in Italien, die ihn unterstützen könnten, er werde in Italien auch keinen Arbeitsplatz finden, der ihm ein ausreichendes Einkommen zur Finanzierung einer menschenwürdigen Unterkunft und des unabdingbar zum Überleben Erforderlichen verschaffe.

Das BAMF hatte gegen beide Urteile Berufung eingelegt.

Das OVG führte zur Begründung seiner Urteile aus: Die Asylanträge dürften nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil ihnen für den Fall ihrer Rücküberstellung nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohe (Art. 3 EMRK). Denn die Kläger gerieten in Italien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not, weil sie dort für einen längeren Zeitraum weder Unterkunft noch Arbeit finden würden. Beide haben im Fall ihrer Rückkehr keinen Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung und einer damit verbundenen Versorgung. Ihnen steht in Italien kein Recht mehr auf Unterbringung zu. Zwar ist das sog. Salvini-Dekret aus dem Jahr 2018, mit dem die Rechte von Asylsuchenden und Schutzberechtigten in Italien eingeschränkt worden sind, im Dezember 2020 reformiert worden. Die Vorschriften, die den Verlust des Rechts auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung regeln und die von den italienischen Behörden innerhalb von vier Jahren in mindestens 100.000 Fällen von Asylsuchenden und Schutzberechtigten angewendet worden sind, gelten aber trotz der Reform fort.

Ausgehend von diesen hohen Fallzahlen und angesichts der Umstände der Einzelfälle der Kläger ist das OVG überzeugt, dass ihnen das Recht auf Unterbringung in Italien entzogen worden ist. Sie wiesen auch – anders als Kranke oder Familien mit minderjährigen Kindern – keine besonderen Vulnerabilitätsmerkmale auf, die italienische Behörden veranlassen könnten, ihnen ausnahmsweise doch Unterkunft in einer Einrichtung des italienischen Aufnahmesystems zu gewähren. Andere Unterkünfte oder Wohnungen stehen nicht zur Verfügung oder sind von den mittellosen Klägern nicht finanzierbar. Obdachlosen- oder Notunterkünfte sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden, außerdem bieten diese nur temporäre Schlafplätze, nicht aber eine Versorgung. Mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation und Wirtschaftslage fänden die Kläger im Falle ihrer Rückkehr dort voraussichtlich keine Arbeit. Die Arbeitslosenquote liege in Italien bei ca. 10 %; insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit von mehr als 33 % führe für die noch jungen Kläger dazu, dass sie keine Arbeit finden können, die sie in die Lage versetze, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Der Zugang der Kläger zum Arbeitsmarkt werde zudem durch die mangelnde Beherrschung der italienischen Sprache und das Fehlen einer spezifischen beruflichen Qualifikation zusätzlich erschwert. Sozialleistungen und Sozialwohnungen werden Schutzberechtigten – wie dem Kläger aus Somalia – zwar gewährt; dies gilt aber in der Regel nur nach Mindestaufenthaltszeiten von mehreren Jahren in Italien, die Schutzberechtigte – wie auch der Somalier – regelmäßig nicht erfüllen können. Das OVG hat die Revision nicht zugelassen.

3. BVerwG 1 C 52.20 - Beschluss vom 26. Januar 2021: Vorabentscheidungsersuchen, ob die Dublin-III-Überstellungsfrist durch behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung wegen COVID 19-Pandemie unterbrochen wird wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO)

Der Kläger, nach eigenen Angaben nigerianischer Staatsangehöriger, war über Italien eingereist, das sich Ende August 2019 zur Übernahme bereit erklärt hatte. Seinen Asylantrag lehnte das BAMF daraufhin mit Bescheid vom 29. August 2019 als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Hiergegen erhob er Klage. Im Februar 2020 teilte das italienische Innenministerium mit, aufgrund der durch die COVID 19-Pandemie ausgelösten Gesundheitssituation erfolgten keine Überstellungen von und nach Italien mehr. Daraufhin setzte das BAMF mit Schreiben an den Kläger vom 5. März 2020 die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gem. § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO bis auf Weiteres aus, weil im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie derzeit Dublin-Überstellungen nicht möglich seien. Das VG gab der Klage statt, weil die sechsmonatige Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO) abgelaufen und die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylgesuchs auf Deutschland übergegangen sei. Die behördliche Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung habe unionsrechtlich nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist geführt, weil die Dublin-III-VO keine vom Abschluss des konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung der Vollziehung vorsehe.

Der 1. Senat des BVerwG sieht unionsrechtlichen Klärungsbedarf zur Frage, ob eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die an eine pandemiebedingte tatsächliche Unmöglichkeit einer Überstellung anknüpft, den Lauf der Dublin-Überstellungsfrist unterbricht. Im Verfahren 1 C 53.20 (Vorinstanz VG Potsdam, VG 2 K 232/20.A), dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, hat der Senat aus den gleichen Gründen den EuGH angerufen.

Die Vorlagefragen:

1. Ist eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung, die widerruflich nur wegen der durch die COVID 19-Pandemie bedingten tatsächlichen (zeitweiligen) Unmöglichkeit von Überstellungen ergeht, während eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vom Anwendungsbereich des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO erfasst?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Löst eine solche Aussetzungsentscheidung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO aus?
3. Wenn Frage 2 bejaht wird: Gilt dies auch dann, wenn ein Gericht vor Ausbruch der COVID 19-Pandemie einen Antrag des Schutzsuchenden, nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin-III-VO die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens auszusetzen, abgelehnt hatte?